

# Verordnung über die Umrechnung von ECTS-Noten ins Schweizer Notensystem

<b>§1 Zweck und Geltungsbereich.....</b>	<b>1</b>
<b>§2 Umrechnungstabelle.....</b>	<b>1</b>
<b>§3 Bewertungskriterien und Interpretationshilfen.....</b>	<b>2</b>
<b>§4 Sonderregelungen und Anpassungen.....</b>	<b>3</b>
<b>§5 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>3</b>

## §1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Umrechnung von ECTS-Noten (European Credit Transfer and Accumulation System) in das Schweizer Notensystem, insbesondere in das **IFP-Notensystem (0-10 Skala)**.

(2) Die Regelung gilt für alle Prüfungen und Bewertungen, die innerhalb des Instituts für Führung und Psychologie Basel (IFP Basel) durchgeführt werden.

(3) Ziel der Verordnung ist es, eine **transparente, faire und einheitliche Bewertung** von Prüfungsleistungen sicherzustellen.

## §2 Umrechnungstabelle

Die Umrechnung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

ECTS-Note	Bedeutung	Schweizer Notensystem (1-6 Skala)	IFP Notensystem (0-10 Skala)
<b>A</b>	Hervorragend / Exzellent	6,0	9,50 – 10,00
<b>B</b>	Sehr gut	5,5	8,25 – 9,49
<b>C</b>	Gut	4,5 – 5,0	6,50 – 8,24
<b>D</b>	Genügend / Befriedigend	4,0 – 4,4	5,00 – 6,49
<b>E</b>	Ausreichend (gerade noch bestanden)	3,6 – 3,9	2,00 – 4,99
<b>FX</b>	Nicht bestanden (Verbesserung möglich)	3,0 – 3,5	1,10 – 1,99
<b>F</b>	Nicht bestanden (schwere Mängel)	1,0 – 2,9	0,00 – 1,00

(1) Eine **Leistung ist bestanden**, wenn sie mindestens einer **D- oder E-Bewertung** entspricht und damit **5,00 Punkte im IFP-System** oder mindestens **4,0 im Schweizer Notensystem** erreicht.

(2) Eine **FX-Bewertung** zeigt an, dass eine Nachbesserung möglich ist. Ein Prüfling erhält die Gelegenheit, innerhalb einer festgelegten Frist eine überarbeitete Leistung einzureichen oder eine mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Eine **F-Bewertung** bedeutet, dass die Leistung **endgültig nicht bestanden** ist und eine Wiederholung der gesamten Prüfung erforderlich wird.

## §3 Bewertungskriterien und Interpretationshilfen

(1) Die ECTS-Noten basieren auf einem **relativen Bewertungssystem**, das die Leistung der Studierenden innerhalb eines Jahrgangs berücksichtigt. Das **Schweizer Notensystem** hingegen folgt einem **absoluten Bewertungssystem**, bei dem festgelegte Kriterien erfüllt werden müssen.

(2) Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, gelten folgende allgemeine Leitlinien:

Leistungskategorie	Merkmale
<b>9,50 – 10,00 (A / Exzellent)</b>	Herausragende, innovative, wissenschaftlich fundierte Leistung mit tiefgehender Analyse und neuen Perspektiven.
<b>8,25 – 9,49 (B / Sehr gut)</b>	Klare, präzise und strukturierte Argumentation, die über die Mindestanforderungen hinausgeht.
<b>6,50 – 8,24 (C / Gut)</b>	Solide Leistung mit vollständigen und nachvollziehbaren Argumenten, jedoch ohne tiefere Reflexion.
<b>5,00 – 6,49 (D / Genügend)</b>	Leistung erfüllt Mindestanforderungen, zeigt jedoch deutliche Lücken in der Argumentation oder Tiefe.
<b>2,00 – 4,99 (E / Ausreichend)</b>	Prüfung ist knapp bestanden, jedoch mit erheblichen Schwächen in Struktur, Begründung oder Praxisbezug.
<b>1,10 – 1,99 (FX / Nicht bestanden, aber verbesserungsfähig)</b>	Grundlegendes Konzept wurde nicht vollständig erfasst, jedoch sind Verbesserungen durch gezielte Überarbeitung möglich.
<b>0,00 – 1,00 (F / Nicht bestanden, schwerwiegende Mängel)</b>	Antwort ist inhaltlich unzureichend, zeigt keine fachliche Relevanz oder Verständnis für das Thema.

(3) Prüfende sind angehalten, neben der numerischen Bewertung auch eine **qualitative Begründung** für die Punktzahl zu geben.

## §4 Sonderregelungen und Anpassungen

(1) In Fällen von **internationalen Studierenden**, die von Hochschulen mit abweichenden Notensystemen kommen, kann die Studienkommission eine individuelle Umrechnung vornehmen.

(2) Falls Studierende nachweisen können, dass ihre Leistung durch **besondere Umstände** (z. B. Krankheit, technische Probleme) beeinträchtigt wurde, kann eine Neubewertung oder

eine zusätzliche Prüfungsgelegenheit gewährt werden.

(3) Die Prüfungsleitung hat das Recht, **Ermessensspielräume** zu nutzen, insbesondere bei **knappen Grenzfällen** zwischen zwei Punktestufen. In diesen Fällen ist eine Begründung erforderlich.

## §5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Prüfungen, die nach dem **02. Mai 2024** durchgeführt werden.

(2) Die Studienkommission ist für die **Überprüfung und Anpassung** dieser Verordnung zuständig und kann bei Bedarf Änderungen beschließen.

(3) Alle Prüfenden und Studierenden des **IFP Basel** sind verpflichtet, diese Umrechnungsregelungen anzuerkennen und anzuwenden.

**Ausgestellt in Basel, den 02. Mai 2024**

**Institut für Führung und Psychologie Basel (IFP Basel)**